

Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Interpellation von Kaspar Birkhäuser, Grüne Fraktion: Kosten für Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht (2008-140)

Datum: 28. Oktober 2008

Nummer: 2008-140

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

betreffend Interpellation von Kaspar Birkhäuser, Grüne Fraktion: Kosten für Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht ([2008-140](#))

Vom 28. Oktober 2008

Am 22. Mai 2008 reichte Landrat Kaspar Birkhäuser, Grüne, eine Interpellation betreffend "Kosten für Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht" ein. Die Interpellation hat folgenden Wortlaut.

"Das Bundesamt für Migration betont in seinen Monitoring-Berichten zum Sozialhilfeausschluss stets die grossen Einsparungen im Asylbereich aufgrund der geringen Anzahl der Nothilfebezüge im Vergleich zu den früheren Fürsorgekosten im Asylbereich. Über die Kosten, welche die Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft verursachen, schweigt es sich aber aus. Das Amt spricht öffentlich von einer kurzen durchschnittlichen Haftdauer in den Ausschaffungsgefängnissen. Dies widerspricht jedoch den Erfahrungen von BasisaktivistInnen, welche Häftlinge im Ausschaffungsgefängnis besuchen (wie das Solidaritätsnetz Basel). So wird teilweise die gesetzlich vorgesehene Maximaldauer von Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft bis auf eine kleine Haftreserve ziemlich ausgereizt; die Häftlinge sitzen seit dem 1.1.2007 viel längere Haft ab als vor der Gesetzesrevision - das sind heute bei zahlreichen Häftlingen bis zu 15 Monaten und mehr.

Gemäss den Erfahrungen der freiwilligen BesucherInnen im Ausschaffungsgefängnis führt die mit der Asyl- und AuG-Revision verlängerte Haftzeit nicht zu viel mehr Rückkehren. Ihre Anzahl hängt vielmehr von der Bereitschaft der Herkunftsländer ab, die Weggewiesenen zurückzunehmen. Die meisten Botschaften stellen an eine Rückübernahme sehr strenge Anforderungen oder bieten keine Hand für unfreiwillige Rückreisen. Es gibt manche Ausschaffungshäftlinge, die sich auf eine zweijährige Haftzeit einrichten. Andere wiederum entschliessen sich nach bereits relativ kurzer Zeit, wie schon vor der Gesetzesverschärfung, zur Rückkehr. Die meisten, die das Ausschaffungsgefängnis vorzeitig verlassen, können dies aufgrund eines Entscheids des Amtes für Migration - und nicht des Haftrichters (!) - tun. Sie werden

unvermittelt entlassen mit der Auflage, die Schweiz sofort zu verlassen. Zuweilen passiert dies wenige Tage, nachdem der Haftrichter die mehrmonatige Haftverlängerung gutgeheissen hat. Die Gründe für die Freilassungen sind nicht nachvollziehbar.

Anzumerken ist, dass ein beträchtlicher Teil der Aus- und Durchsetzungshäftlinge nie ein Asylgesuch gestellt hat. Teilweise handelt es sich um Personen, die auf der Durchreise von der Grenzbehörde des Nachbarlands zurückgewiesen wurden, weil sie keine gültigen Reisepapiere vorweisen konnten. Zum anderen Teil sind es Personen, denen in der Schweiz eine Aufenthaltsbewilligung B oder C entzogen worden ist. Diese Personen haben in der Regel viele Jahre in der Schweiz gelebt.

Bis anhin wurden keine Statistiken über die Anzahl der angeordneten Ausschaffungs- und Durchsetzungshaften veröffentlicht - geschweige denn der dadurch hervorgerufenen Kosten. Es ist davon auszugehen, dass es sich um sehr hohe Beträge handelt.

Damit wir im Bereich Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht mit Zahlen nicht weiter im Dunkeln tappen müssen, bitte ich die Regierung, uns folgende Fragen schriftlich zu beantworten:

- 1. Wie viele Ausschaffungshäftlinge wurden und werden in Baselland bzw. Basel wie lange inhaftiert?*
- 2. Wie oft wurde Durchsetzungshaft angeordnet?*
- 3. Lässt sich eruieren, wie gross der Anteil der Ausschaffungs- und Durchsetzungshäftlinge ohne Asylantrag ist?*
- 4. Welche Zusatzkosten sind dem Kanton durch seine Ausschaffungshäftlinge entstanden?*
- 5. Welche Kosten entstanden dem Kanton durch Strafverfahren und Strafhaften wegen illegalem Aufenthalt?*
- 6. Wie viele Frauen und wie viele Minderjährige befanden sich im vergangenen und laufenden Jahr wie lange in Ausschaffungshaft?"*

Der Regierungsrat beantwortet die Fragen wie folgt:

Einleitende Bemerkungen

Die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht (Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer, AuG, SR 142.20) wurden per 1.1.2007 durch drei weitere Haftarten ergänzt. Es sind dies die kurzfristige Festhaltung (maximal 3 Tage, Art. 73 AuG), die Ausschaffungshaft wegen fehlender Mitwirkung bei der Beschaffung der Reisepapiere (maximal 60 Tage, Art. 77 AuG) und die Durchsetzungshaft (maximal 18 Monate, Art. 78

AuG). Die maximale Haftdauer aller Haftarten bei den Zwangsmassnahmen zusammen beträgt 24 Monate. Bei Minderjährigen zwischen 15 und 18 Jahren darf die gesamte Haftdauer 12 Monate nicht überschreiten. Wie die Beantwortung der Frage 1 zeigt, wird die Haftdauer von 15 Monaten nur in Ausnahmefällen überschritten und nicht - wie in der Interpellation suggeriert - bei *zahlreichen Häftlingen*.

Die Ausschaffungshaft wird nur angeordnet, wenn die Weggewiesenen die Ausreisefrist unbenutzt haben verstreichen lassen und sich dem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid widersetzen. Die Haftdauer hängt von der Bereitschaft der inhaftierten Personen ab, ihre Identität offenzulegen und bei der Beschaffung von Reisepapieren zu kooperieren. Die meisten Herkunftsländer stellen Reisepapiere für ihre Staatsangehörigen aus, wenn deren Identität feststeht. Einige Staaten stellen Reisepapiere nur aus, wenn sich die Betroffenen bereit erklären, den Wegweisungsentscheid zu akzeptieren und freiwillig auszureisen. In Kenntnis der Praxis dieser Staaten (z.B. Algerien) verweigern die Betroffenen eine freiwillige Ausreise oft. Jede inhaftierte Person wird innert kurzer Frist freigelassen, wenn sie ihre Identität und Herkunft offenlegt und sich dem Wegweisungsentscheid nicht mehr widersetzt.

Es trifft zu, dass Ausschaffungshäftlinge zuweilen durch das Amt für Migration entlassen werden, kurz nach dem der Haftrichter die Haft bestätigt hat. Das geschieht zum Beispiel dann, wenn die betroffene Person nach der Haftanordnung der Botschaft des vermuteten Heimatstaates zugeführt wird und die Botschaft nur dann das Reisedokument ausstellt, wenn die betroffene Person nochmals eine Chance erhält, die Schweiz freiwillig zu verlassen. Reist die Person nach der Haftentlassung nicht freiwillig aus und wird sie wieder aufgegriffen, erfolgt die Haftanordnung erneut.

Die folgenden Antworten betreffen diejenigen Personen, welche seit 1.1.2007 inhaftiert wurden und deren Haft spätestens am 31.8.2008 beendet wurde. Personen, welche sich nach dem 31.8.2008 noch in Haft befanden oder jetzt noch befinden, wurden nicht berücksichtigt, da die Haftdauer für diese Personen noch nicht bekannt war oder ist.

Frage 1:

Wie viele Ausschaffungshäftlinge wurden und werden in Baselland bzw. Basel wie lange inhaftiert ?

Alle Ausschaffungshäftlinge des Kantons Basel-Landschaft sind im Bässlergut in Basel untergebracht. Zwischen 1.1.2007 und 31.8.2008 wurden durch unseren Kanton 136 Personen inhaftiert. Von diesen 136 Personen konnte die Haft für 126 Personen bis spätestens 31.8.2008 beendet werden.

Die Haftdauer setzte sich bei diesen 126 Personen wie folgt zusammen:

0-1 Monat	67 Personen	53,2% (100% entspricht 126 Personen)
1-2 Monate	9 Personen	7,1%
2-3 Monate	9 Personen	7,1%
3-4 Monate	5 Personen	4,0%
4-5 Monate	6 Personen	4,8%
5-6 Monate	9 Personen	7,1%
6-7 Monate	1 Person	0,8%
7-8 Monate	2 Personen	1,6%
8-9 Monate	5 Personen	4,0%
9-10 Monate	3 Personen	2,4%
10-11 Monate	1 Person	0,8%
11-12 Monate	2 Personen	1,6%
12-13 Monate	1 Person	0,8%
13-14 Monate	1 Person	0,8%
14-15 Monate	1 Person	0,8%
15-16 Monate	0 Personen	0,0%
16-17 Monate	1 Person	0,8%
17-18 Monate	0 Person	0,0%
18-19 Monate	1 Person	0,8%
19-20 Monate	2 Personen	1,6%

Es ist dabei möglich, dass sich einzelne Personen kumuliert länger in Haft befanden, falls sie in früheren Jahren bereits einmal in Haft waren.

Frage 2:

Wie oft wurde die Durchsetzungshaft angeordnet?

Die Durchsetzungshaft wurde bei 16 Personen angeordnet.

Frage 3:

Lässt sich eruieren, wie gross der Anteil der Ausschaffungs- oder Durchsetzungshäftlinge ohne Asylantrag ist?

Ausschaffungs- oder Durchsetzungshäftlinge mit Asylantrag: 94 Personen, 75%
 Ausschaffungs- oder Durchsetzungshäftlinge ohne Asylantrag: 32 Personen, 25%

Von den 32 Personen ohne Asylantrag waren 28 Personen wegen illegalem Aufenthalt und 4 Personen nach Entzug der Anwesenheitsrechts in Haft.

Frage 4:

Welche Zusatzkosten sind dem Kanton durch seine Ausschaffungshäftlinge entstanden?

Die nachstehenden Kosten betreffen das Jahr 2007. Die Kosten für das Jahr 2008 können erst im Frühjahr 2009 genannt werden, wenn die genaue Zahl der Hafttage und die Höhe der Entschädigung durch den Bund bekannt sind.

Im Jahr 2007 standen 6'034 Hafttage zu Buche. Ein Hafttag im Ausschaffungsgefängnis Bässlergut kostete den Kanton Basel-Landschaft im Jahr 2007 Fr. 120.-- pro Person. Damit hatte Baselland an Basel-Stadt im vergangenen Jahr Fr. 724'080.-- an Haftkosten zu bezahlen. Von diesen Fr. 724'080.-- wurden dem Kanton Basel-Landschaft durch den Bund Fr. 721'240.-- rückvergütet.

Die Zusammensetzung der Kosten und die Rückvergütung:

Der Bund entschädigte die Kantone im Jahr 2007 (und auch in den Vorjahren) mit Fr. 130.-- pro Tag/Person an die Haftkosten bei Personen mit Asylantrag. Bei Personen ohne Asylantrag erfolgt keine Entschädigung.

		<u>Haftkosten BL an BS</u>	<u>Bundesentschädigung</u>
Hafttage mit Asylantrag:	5'548	Fr. 665'760	Fr. 721'240
Hafttage ohne Asylantrag:	486	Fr. 58'320	Fr. 0'000
Total		Fr. 724'080	Fr. 721'240
<u>Saldo zu Lasten Baselland:</u>		Fr. 2'840	

Für das Jahr 2008 und die Folgejahre ist mit höheren Kosten für den Kanton Basel-Landschaft zu rechnen, da der Bund die Entschädigung pro Hafttag/Person zwar per 1.1.2008 von Fr. 130.-- auf Fr. 140.-- erhöht hat, der Kanton Basel-Stadt jedoch per 1.7.2008 Fr. 160.-- pro Hafttag/Person im Ausschaffungsgefängnis Bässlergut verlangt.

Frage 5:

Welche Kosten entstanden dem Kanton durch Strafverfahren und Strafhaften wegen illegalem Aufenthalt?

a. Kosten der Strafverfahren

Nach Rücksprache mit dem Interpellanten wurden für die Beantwortung nur diejenigen Verfahren ermittelt, bei denen es ausschliesslich um Verurteilungen wegen Verstössen gegen das Ausländergesetz (illegaler Aufenthalt, kurz AuG-Verurteilungen) ging. Für eine genaue Ermittlung der Kosten müssten alle Dossiers nachgeschlagen werden, was einen grossen Aufwand verursachen würde. Daher wurden die Fälle aus der Geschäftsverwaltungssoftware Tribuna erhoben und mit den durchschnittlich angefallenen Verfahrenskosten multipliziert.

Bei den Statthalterämtern fielen vom 1.1.2007 bis 31.08.2008 insgesamt 105 Verfahren mit durchschnittlichen Kosten von Fr. 527.-- an, woraus sich ein Total der Verfahrenskosten von Fr. 55'335.-- ergibt.

Das Strafgericht musste sich in diesem Zeitraum mit einem Fall befassen, der Fr. 1'634.25 verursachte. Das Kantonsgericht, Abteilung Zivil- und Strafgericht, hatte in dieser Phase keinen Fall zu entscheiden.

b. Haftkosten

Auch hier wurden in Absprache mit dem Interpellanten nur die Haftkosten ermittelt, bei denen es ausschliesslich um Verurteilungen wegen Verstössen gegen das Ausländergesetz (AuG-Verurteilungen) ging. Dabei handelte es sich um 11 Fälle mit insgesamt 394 Vollzugstagen. Werden 394 Vollzugstage mit Fr. 160.-- pro Tag im Bezirksgefängnis multipliziert, so ergeben sich bei diesen AuG-Verurteilungen Haftkosten von insgesamt Fr. 63'040.--.

Frage 6:

Wie viele Frauen und wie viele Minderjährige befanden sich im vergangenen und laufenden Jahr wie lange in Haft?

Zwischen 1.1.2007 und 31.8.2008 befanden sich 6 Frauen in Haft mit folgender Haftdauer:

0-1 Monat	3 Personen
2-3 Monate	2 Personen
4-5 Monate	1 Person

Minderjährige befanden sich im vergangenen und im laufenden Jahr keine in Haft.

Liestal, 28. Oktober 2008

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident:
Ballmer

der Landschreiber:
Mundschin